

## A. Allgemeine Bestimmungen

Förderungswürdig sind gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, die ausgerichtet auf ihre Erfordernisse Digitalisierungsmaßnahmen umsetzen möchten.

## B. Hinweise zum Bewerber

Die für die Förderung ausgewählten Vereine müssen sich zur Umsetzung der beantragten Digitalisierungsmaßnahme verpflichten und dabei eigene personelle und finanzielle Ressourcen einbringen (mindestens Zweidrittel der Kosten). Im Verein ist eine qualifizierte Person zu benennen, die das Projekt maßgeblich verantwortet und koordiniert.

## C. Gegenstand der Förderung

1. Die Förderungen beziehen sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:
  - Mehrwert schaffender Einsatz von Digitalisierung und nachhaltige Wirkung in Bezug auf die Entlastung und Stärkung des Ehrenamts sowie auf Mitgliederverwaltung und Vereinskommunikation.
  - Die Maßnahmen sollen beispielgebend und innovativ sein.
  - Die Anschaffung geeigneter Software muss geeignet sein zur Optimierung interner Prozesse, der Kommunikation mit Ehrenamtlichen oder Mitgliedern oder zur Gewinnung neuer Mitglieder.
  - Folgende Funktionalitäten sollten dabei abgedeckt sein:
    - o Online-Mitgliederantrag
    - o Mitgliederverwaltung einschließlich Mitgliederselbstverwaltung, Datenexport und Schnittstelle zur HSB-Mitgliederbestandserhebung und anderen Verbänden/öffentl. Verwaltung
    - o Cloudbasiert nach DSGVO-Norm
    - o Mitgliederportal mit Zugang von externen Devices
    - o Digitale Vereins-/ Mitgliederkommunikation
    - o Beitragsverwaltung und Schnittstelle zu gängigen FiBu-Systemen
    - o Verwaltung von Sparten (nur bei Mehrspartenvereinen), Teams, Funktionen, Lizenzen, Sportangeboten, Sportstätten (nur bei vereinseigenen Sportstätten)

## D. Einzureichende Unterlagen

1. Die einzureichenden Unterlagen müssen in deutscher Sprache verfasst sein und sollen ein Bild von dem Verein und den mit den Digitalisierungsmaßnahmen verbundenen Ziele vermitteln.
2. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:  
Vorsatzblatt in Form des hier beigefügten Vordrucks (Download auch unter [www.alexander-otto-sportstiftung.de](http://www.alexander-otto-sportstiftung.de)). Die Seiten der Ausschreibungsunterlagen sind mit dem Computer auszufüllen und dürfen den Umfang der Seiten nicht überschreiten. Beigefügt sein muss zudem ein Angebot des ausgewählten Dienstleisters für die umzusetzenden Maßnahmen.
3. Die eingereichten Unterlagen werden für das Auswahlverfahren bereitgestellt und nicht zurückgesandt. Die angegebenen Informationen werden vertraulich behandelt.
4. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis darzulegen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss beim Hamburger Sportbund und der Alexander-Otto-Sportstiftung einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

## E. Einsendung der Unterlagen

Einsendeschluss ist der 31. August 2022 (**ausschließlich per E-Mail an [info@alexander-otto-sportstiftung.de](mailto:info@alexander-otto-sportstiftung.de)**).

## F. Auswahl des Projektpartners

Die Auslober entscheiden kontinuierlich und nach Eingang der Bewerbungen auf Basis der eingereichten Digitalisierungsmaßnahmen, nach Bedarf und Größe des Vereins sowie nach Mittelverfügbarkeit über eine Förderung. Die ausgewählten Vereine und alle anderen Bewerber werden über das Ergebnis der Entscheidung informiert. Darüber hinaus werden die Auslober zu keinem der Bewerber Stellung nehmen.

## G. Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung von max. bis zu 10.000 Euro je Verein erfolgt auf Abruf durch den Zuwendungsempfänger. Ein Abruf der Mittel ist bis zum 30. November 2022 möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Mittel verfallen. Eine Nutzung der Fördermittel für andere, hier nicht benannte Zwecke, ist nicht gestattet. In diesem Fall verfällt der Förderanspruch und die zugesagten bzw. bereits ausgezahlten Fördermittel müssen in voller Höhe zurückerstattet werden.

Hamburg, im Januar 2022